

Bürgerliches Vermögensrecht II

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Helmut Rießmann

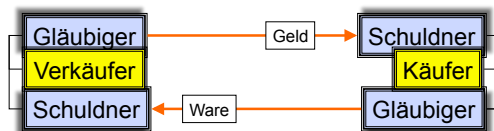


Kaufrechte

- Kaufrecht des BGB
 - ♦ Kaufrecht für den Verbrauchsgüterkauf mit einem Verbraucher
 - ♦ Kaufrecht für den Ratenzahlungskauf (Kreditkauf) mit einem Verbraucher
 - ♦ Kaufrecht für außerhalb der Geschäftsräume geschlossene Verträge mit Verbraucherbeteiligung
 - ♦ Kaufrecht für Distanzgeschäfte mit Verbrauchern
 - ♦ Kaufrecht in AGB
- Kaufrecht des HGB (Handelskauf)
- Kaufrecht für den grenzüberschreitenden Kauf



Verbrauchsgüterkauf



- Subjektive Voraussetzungen
 - ♦ Unternehmer als Verkäufer
 - ♦ Verbraucher als Käufer
- Objektive Voraussetzungen
 - ♦ Kaufvertrag
 - ♦ Bewegliche Sache (neu oder gebraucht)



Rechtsfolgen

- Veränderung der Gefahrtragung beim Versandungskauf
- Ausgestaltung der Käuferrechte vor Mitteilung des Mangels als zwingendes Recht
- Begrenzung von verjährungserleichternden Vereinbarungen
- Beweislastumkehr für das Bestehen eines binnen sechs Monaten auftretenden Mangels zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs
- Ausschluss einer Nutzungsentschädigung
- Sonderbestimmungen für Garantien
- Regress in der Lieferkette mit Vorkehrungen zur Vermeidung einer Regressfalle

H.R.



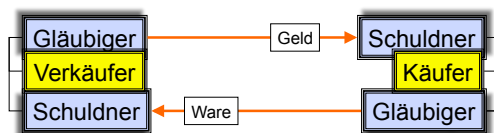
Rückgriff des Unternehmers

- Rechte des Käufers (Unternehmer) gegen den Lieferanten (Unternehmer) ohne die sonst erforderliche Fristsetzung
- Aufwendungsersatzanspruch
- Beweislastumkehr
- Ausgestaltung der Mängelrechte als zwingendes Recht
- Hemmung des Ablaufs der Verjährung
- Eintritt frühestens zwei Monate nach Erfüllung der Gewährleistungsansprüche im nachfolgenden Vertrag

H.R.



Handelskauf



- Subjektive Voraussetzungen
 - **Handelsgeschäft**
 - Betriebsbezogenes Geschäft eines **Kaufmanns**
 - Betrieb eines **Handelsgewerbes**
- BGB-Regeln zuzüglich HGB-Sonderregeln
 - §§ 433 ff. BGB
 - §§ 373 ff. HGB

H.R.



Handelsgeschäft § 343 HGB

- Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören.



Kaufmann § 1 HGB

- (1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.
- (2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.



Sonderregeln für den Handelskauf

- **Vertragsschluss und -inhalt**
 - ♦ Kaufmännisches Bestätigungsschreiben
- **Gutgläubiger Erwerb**
 - ♦ Erweitert auf den guten Glauben an die Verfügungsbefugnis
 - ♦ Erweitert auf die kraft Gesetzes entstehenden Pfandrechte des Kommissionärs, des Frachtführers, des Spediteurs und des Lagerhalters
- **Haftung und Gewährleistung**
 - ♦ Rüge- und Untersuchungsobliegenheit



Bestätigungsschreiben

- Vertragsschluss und Ergebnis der Verhandlungen
 - ♦ Kauf zum Preise von 6.500,00
- Bestätigungsschreiben
 - ♦ Der guten Ordnung halber bestätige ich den geschlossenen Vertrag und halte das Verhandlungsergebnis fest:
 - ♦ Kauf zum Preise von 6.800,00
- Schweigen des Empfängers
 - ♦ Ergebnis nach BGB
 - ♦ Ergebnis nach Handelsrecht



Gutgläubiger Erwerb - Eigentum

- Derivativer Eigentumserwerb
 - ♦ Vom (berechtigten) Eigentümer
 - ♦ Vom verfügbungsberechtigten Nichteigentümer
- Gutgläubiger Erwerb
 - ♦ Das BGB schützt
 - nur den guten Glauben an das Eigentum,
 - nicht den guten Glauben an die Verfügungsbefugnis.
 - ♦ Das HGB schützt
 - den guten Glauben an das Eigentum,
 - und den guten Glauben an die Verfügungsbefugnis des Kaufmanns.



Gutgläubiger Erwerb § 366 HGB

- (1) Veräußert oder verpfändet ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Befugnis des Veräußerers oder Verpfänders, über die Sache für den Eigentümer zu verfügen, betrifft.
- (2) Ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube die Befugnis des Veräußerers oder Verpfänders, ohne Vorbehalt des Rechtes über die Sache zu verfügen, betrifft.



Gutgläubiger Erwerb - Pfandrecht

- **Derivativer Erwerb**
 - ♦ Vom (berechtigten) Eigentümer
 - ♦ Vom Verfügungsberechtigten Nichteigentümer
- **Gutgläubiger Erwerb**
 - ♦ Das BGB schützt
 - nur den guten Glauben an das Eigentum,
 - nicht den guten Glauben an die Verfügungsbefugnis,
 - nicht den Erwerb kraft Gesetzes.
 - ♦ Das HGB schützt
 - den guten Glauben an das Eigentum,
 - den guten Glauben an die Verfügungsbefugnis des Kaufmanns,
 - und den Erwerb kraft Gesetzes.

H.R.



Gutgläubiger Erwerb § 366 HGB

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, des Frachtführers, des Spediteurs und des Lagerhalters steht hinsichtlich des Schutzes des guten Glaubens einem gemäß Absatz 1 durch Vertrag erworbenen Pfandrecht gleich, das gesetzliche Pfandrecht des Frachtführers, des Spediteurs und des Lagerhalters an Gut, das nicht Gegenstand des Vertrages ist, aus dem die durch das Pfandrecht zu sichernde Forderung herrührt, jedoch nur insoweit, als der gute Glaube des Erwerbers das Eigentum des Vertragspartners betrifft.

H.R.



Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- **Pflicht**
 - ♦ Regelmäßig einklagbar
 - ♦ Verletzungssanktion: Schadensersatz
- **Obliegenheit**
 - ♦ Auf keinen Fall einklagbar
 - ♦ Verletzungssanktion: Rechtsverlust
- **Verletzung der Rügeobliegenheit bei erkannten bzw. erkennbaren Mängeln und Abweichungen**
 - ♦ Genehmigungsfiktion
 - ♦ Verlust sämtlicher Gewährleistungsrechte einschließlich der Rechte aus pVV und c.i.c.

H.R.



§ 377 HGB

- (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (2) Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- (5) Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

H.R.



Ärger mit den Platten

Das Hamburger Unternehmen H stellt Fußbodenplatten her. Der Freiburger Bauhandwerker B bestellte am 15. März 2002 für ein Bauvorhaben 2.000 Platten für 60.000 und bat H, für den Transport der Platten nach Freiburg zu sorgen. In Freiburg wurden die Platten dem B verpackt übergeben. Als B die Platten tags darauf auspackte, ergab es sich, dass die Platten wegen einer nicht sachgerechten Verpackung durch H zum Teil miteinander verbacken und insgesamt unbrauchbar geworden waren.

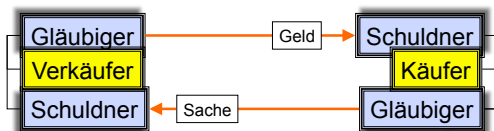
Da B Auseinandersetzungen mit H und eine Bauverzögerung befürchtete, bestellte er zunächst ohne jede Rückmeldung weitere 2.000 Platten für 60.000, bat um andere Verpackung und erhielt auch eine ordnungsgemäße Lieferung. Erst jetzt, am 15. April 2002, informierte er H über den Schaden der ersten Lieferung und machte geltend, er habe die zweite Lieferung nur wegen der Mangelhaftigkeit der ersten benötigt.

H stellte dem B beide Lieferungen für insgesamt 120.000 in Rechnung. B zahlte lediglich 60.000. Als H nach längeren Kontroversen am 3. März 2003 Klage auf Zahlung der restlichen 60.000 erhebt, macht B geltend, wegen der Mangelhaftigkeit der ersten Lieferung sei er nicht verpflichtet, die erste Lieferung zu bezahlen.

H.R.



Ratenzahlungs- oder Kreditkauf



- Subjektiver Anwendungsbereich
 - Unternehmer als Kreditgeber (Verkäufer)
 - Käufer, der nicht für seine bereits ausgeübte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit erwirbt
- Sachlicher Anwendungsbereich
 - Preis über 200,00 € [bis 75.000,00 für Aufnahme der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit]
 - Zahlungsaufschub über drei Monate

H.R.



Schutzinstrumente

- **Schriftformerfordernis**
- **Informationsanforderungen**
 - ♦ Barzahlungspreis
 - ♦ Gesamtbetrag (Teilzahlungspreis)
 - ♦ Ratenzahlungsplan
 - ♦ Effektiver Jahreszins
 - ♦ Versicherungskosten
 - ♦ Sicherheitenbestellung (Eigentumsvorbehalt)
- **Widerrufsmöglichkeit**
 - ♦ binnen 14 Tagen (Tag der Absendung)
 - ♦ **beginnend** mit schriftlicher Belehrung
 - ♦ **endend** mit Ablauf von zwölf Monaten und 14 Tagen nach der Vertragsschluss



Konditionen eines Ratenkaufs

Barzahlungspreis	10.000,00 €
Teilzahlungspreis	12.180,00 €
Monatliche Raten	339,00 €
Lieferung	1.11.2002

Zahlungsplan

1. Rate am 1.12.2002	315,00 €
36. Rate am 1.11.2005	339,00 €



Konditionen eines Ratenkredits

Nettokredit	10.000,00 €
Zinsen (0,55% p.m.)	1.980,00 €
Gebühren 2%	200,00 €
Kreditkosten	2.180,00 €
Monatliche Rate	339,00 €
Auszahlung	1.11.2002
Rückzahlung	

1. Rate am 1.12.2002	315,00 €
36. Rate am 1.11.2005	339,00 €



§ 6 Preisangabenverordnung - 2002

(1) ...

(2) Der anzugebende Vomhundertsatz gemäß Absatz 1 ist mit der im Anhang angegebenen mathematischen Formel und nach den im Anhang zugrunde gelegten Vorgehensweisen zu berechnen. Er beziffert den Zinssatz, mit dem sich der Kredit bei regelmäßigem Kreditverlauf, ausgehend von den tatsächlichen Zahlungen des Kreditgebers und des Kreditnehmers, auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Leistungen abrechnen lässt. Es gilt die exponentielle Verzinsung auch im unterjährigen Bereich. ... Der anzugebende Vomhundertsatz ist mit der im Kreditgewerbe üblichen Genauigkeit zu berechnen.

H.R.



Die Formel aus dem Anhang

$$\sum_{K=1}^{K=m} \frac{A_K}{(1+i)^{t_K}} = \sum_{K'=1}^{K'=m'} \frac{A'_{K'}}{(1+i)^{t'_{K'}}$$

„Diese drückt die Gleichheit zwischen Darlehen einerseits und Tilgungszahlungen und Kosten andererseits aus.“

H.R.



Reformuliert ...

Zinssatz, der auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwerten aller derzeitigen oder künftigen Verpflichtungen des Kreditgebers und des Kreditnehmers, zwischen Ausleihungen, Tilgungen und Kosten herstellt.

$$\text{Nettokredit} = \sum_{k=1}^n \frac{A_k}{(1+i)^{t_k}}$$

- n = Anzahl der Raten
- k = Zahlung
- A_k = Höhe der Rate
- t_k = Zeit von Auszahlung zur Rückzahlung
- i = Effektiver Jahreszinssatz

H.R.



Neue Formel aus der EG-Richtlinie

$$\sum_{k=1}^m C_k (1+X)^{-t_k} = \sum_{l=1}^{m'} D_l (1+X)^{-s_l}$$

Übernommen im Anhang zu § 6 PreisangVO mit Wirkung vom 11. Juni 2010



Nichts Neues aus der EU

$$\sum_{k=1}^m C_k (1+X)^{-t_k} = \sum_{k=1}^m \frac{C_k}{(1+X)^{t_k}}$$

Doch wie berechnet man nun den effektiven Jahreszins?



Neue Formel seit 11. Juni 2010

$$\sum_{k=1}^n A_k (1+X)^{-t_k} = S$$

Die Formel ist nicht nach X, dem gesuchten effektiven Jahreszins, auflösbar.

Man findet X nur im Wege des Iterationsverfahrens durch Versuch und Irrtum.



Kontraintuitives Abrechnungsmodell

Datum	Bewegung	Betrag	Kredit	Zinsen	Jahre
1.11.02	Auszahlung	10.000,00	10.000,00	14,10%	
1.12.02	1. Rate	315,00	311,56	3,44	0,083
1.1.03	Folgerate	339,00	331,63	7,37	0,166
1.2.03	Folgerate	339,00	328,01	10,99	0,250
1.3.03	Folgerate	339,00	324,42	14,58	0,333
.....
1.7.05	Folgerate	339,00	238,49	100,51	2,667
1.8.05	Folgerate	339,00	235,88	103,12	2,750
1.9.05	Folgerate	339,00	233,30	105,70	2,833
1.10.05	Folgerate	339,00	230,75	108,25	2,916
1.11.05	Letzte Rate	339,00	228,23	110,77	3

H.R.



Umgesetzt auf Barwertmethode

(1) Bei Krediten sind als Preis die Gesamtkosten als jährlicher Prozentsatz des Kredits anzugeben und als "effektiver Jahreszins" ... zu bezeichnen.

(2) Der anzugebende Prozentsatz gemäß Absatz 1 beziffert den Zinssatz, mit dem sich der Kredit nach der Barwertmethode bei regelmäßigem Kreditverlauf, ausgehend von den tatsächlichen Zahlungen des Kreditgebers und des Kreditnehmers, auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Leistungen und nachschüssiger Zinsbelastung gemäß § 367 BGB stoffelmäßig abrechnen lässt. ...

H.R.



Zins- und Kapitalberechnung

Euro-Modell Deutschland
Umgesetzt in die
Barwertmethode

$$Zinsen = Kapital \cdot \left(1 + Zinssatz\right)^{\frac{Tage}{365}} - Kapital$$

$$Kapital = Kapital - Rate + Zinsen$$

H.R.



Gläserner Ratenkredit - neu

Datum	Bewegung	Betrag	Kapital	Zinsen	Tage
1.11.02	Auszahlung	10.000,00	10.000,00	14,10%	
1.12.02	1. Rate	- 315,00	9.795,51	110,51	30,416
1.1.03	Folgerate	- 339,00	9.564,75	108,25	30,416
1.2.03	Folgerate	- 339,00	9.331,45	105,70	30,416
1.3.03	Folgerate	- 339,00	9.095,57	103,12	30,416
.....
1.7.05	Folgerate	- 339,00	1.319,35	18,13	30,416
1.8.05	Folgerate	- 339,00	994,93	14,58	30,416
1.9.05	Folgerate	- 339,00	666,92	10,99	30,416
1.10.05	Folgerate	- 339,00	335,29	7,37	30,416
1.11.05	Letzte Rate	- 339,00	- 0,00	3,71	30,416



Konditionen eines Ratenkredits 2002

Nettokredit	10.000,00 €
Zinsen (0,55% p.m.)	1.980,00 €
Gebühren 2%	200,00 €
Kreditkosten	2.180,00 €
Monatliche Rate	339,00 €
Auszahlung	1.11.2002
Rückzahlung	
1. Rate am 1.12.2002	315,00 €
36. Rate am 1.11.2005	339,00 €



Konditionen eines Ratenkredits 2010

Nettokredit	10.000,00 €
Zinsen (Sollzinssatz 13%)	1.980,00 €
Gebühren 2%	200,00 €
Gesamtbetrag	12.180,00 €
Monatliche Rate	339,00 €
Auszahlung	1.11.2010
Rückzahlung	
1. Rate am 1.12.2010	315,00 €
36. Rate am 1.11.2010	339,00 €



Verletzung der Informationspflichten

- **Nichtigkeit des Vertrages**
 - ♦ Heilung durch Übergabe der Sache an den Käufer
- **Rechtsfolgen nach Heilung des Vertrages**
 - ♦ Nicht angegebene Sicherheiten können nicht verlangt werden.
 - ♦ Zahlungsmodalitäten werden angepasst.
- **Fehlende Angabe des Gesamtbetrages oder effektiven Jahreszinses**
 - ♦ Verzinsung des Barzahlungspreises zum gesetzlichen Zinssatz
- **Fehlerhafte Angabe des effektiven Jahreszinses**
 - ♦ Anpassung (Minderung) des Gesamtbetrages



Fehlende Effektivzinsangabe

- **Verzinsung des Barzahlungspreises zum gesetzlichen Zinssatz**
 - ♦ Tatsächlich ausstehender Barzahlungspreis
 - Beibehaltung der Laufzeit
 - Neuberechnung der Raten
 - Entwicklung einer Staffel mit gesetzlichem Zinssatz
- **Ermäßigung des dem Vertrage zugrunde gelegten Sollzinssatzes auf den gesetzlichen Zinssatz**
 - ♦ Bevorzugung von Einmalkosten
 - ♦ Neuberechnung der Raten



Ratenkauf ohne Einmalkosten

Barzahlungspreis	10.000,00 €
Teilzahlungspreis	12.180,00 €
Monatliche Raten	339,00 €
Lieferung	1.11.2002

Zahlungsplan

1. Rate am 1.12.2002	315,00 €
36. Rate am 1.11.2005	339,00 €



Ratenkredit mit Einmalkosten

Nettokredit	10.000,00 €
Zinsen (0,55% p.m.)	1.980,00 €
Gebühren 2%	200,00 €
Kreditkosten	2.180,00 €
Monatliche Rate	339,00 €
Auszahlung	1.11.2002
Rückzahlung	
1. Rate am 1.12.2002	315,00 €
36. Rate am 1.11.2005	339,00 €



Anpassung des Vertragszinses ??

Nettokredit	10.000,00 €
Zinsen (0,33% p.m.)	1.200,00 €
Gebühren 2%	200,00 €
Kreditkosten	1.400,00 €
Monatliche Rate	317,26 €
Auszahlung	1.11.2002
Rückzahlung	
1. Rate am 1.12.2002	295,90 €
36. Rate am 1.11.2005	317,26 €

9,05% effektiv



Verzinsung des Barzahlungspreises

Barzahlungspreis	10.000,00 €
Teilzahlungspreis	10.617,05 €
Monatliche Raten	295,50 €
Lieferung	1.11.2002
Zahlungsplan	
1. Rate am 1.12.2002	274,61 €
36. Rate am 1.11.2005	295,54 €

4% effektiv



Anpassung Geldkredit 2010

Nettokredit	10.000,00 €
Zinsen (Sollzinssatz 4%)	609,23 €
Gebühren 2%	200,00 €
Gesamtbetrag	10.809,23 €
Monatliche Rate	300,79 €
Auszahlung	1.11.2010
Rückzahlung	
1. Rate am 1.12.2010	279,50 €
36. Rate am 1.11.2010	300,79 €

5,2% effektiv

H.R.



Fehlerhafte Effektivzinsangabe

- Überhöhte Angabe
 - ♦ unschädlich
- Verminderte Angabe
 - ♦ Geldkredit
 - Verminderung des dem Vertrage zugrunde gelegten **Sollzinssatzes** um den Prozentsatz, um den der effektive Jahreszins zu niedrig angegeben ist.
 - ♦ Sachkredit
 - Verminderung des **Gesamtbetrages** um den Prozentsatz, um den der effektive Jahreszins zu niedrig angegeben ist.

H.R.



Verminderung ... Aber wie?

- Angabe = 12% Tatsächlich = 14,1%
- Absolute Differenz 2,1%
- Relative Differenz
 - ♦ Angabe = 84,45% von Tatsächlich
 - ♦ Differenz = 15,55%
- Bezugspunkte für die Herabsetzung
 - ♦ Der dem Vertrag zugrunde gelegte Sollzinssatz
 - ♦ Der Gesamtbetrag

H.R.



Das Regelungsdilemma

- Gewollt
 - ♦ Festhalten des Kreditgebers an dem zu niedrig angegebenen effektiven Jahreszinssatz
- Angeordnet
 - ♦ Verminderung des dem Verträge zugrunde gelegten Zinssatzes (absolut) um die (absolute) Differenz zwischen dem korrekten und dem angegebenen effektiven Jahreszinssatz
 - ♦ Verminderung des Gesamtbetrages (relativ) um die (absolute) Differenz zwischen dem korrekten und dem angegebenen effektiven Jahreszinssatz

H.R.



Folgen der Anordnung

- Barzahlungspreis (Nettokredit) 10.000,00
- 10 Monatsraten à 1.080,00
- Teilzahlungspreis 10.800,00
- Korrekter effektiver Jahreszins 18,50%
- Angegebener effektiver Jahreszins 8,50%
- Konsequenzen des Angeordneten
 - ♦ Verzinsung des Geldkredits zu 8,50%
10 Monatsraten à 1.038,00 - insgesamt 10.380,00
 - ♦ Kreditkauf
10 Monatsraten à 972,00 - insgesamt 9.720,00 und damit weniger als der Barzahlungspreis

H.R.



Lösung der Dilemmata

- Fehlende Angabe
 - ♦ Entwicklung eines neuen Ratenzahlungsplans mit dem gesetzlichen Zinssatz als effektiven Jahreszinssatz
- Fehlerhafte Angabe
 - ♦ Entwicklung eines neuen Ratenzahlungsplans mit dem angegebenen Zinssatz als effektiven Jahreszinssatz
- Das Problem des Rechtsanwenders
 - ♦ Diese Lösungen stehen nicht im Gesetz.

H.R.



Zahlungsverzug des Käufers

- **Rücktrittsmöglichkeit des Verkäufers**
 - ♦ Zwei aufeinanderfolgende Teilzahlungen
 - ♦ Bestimmter Prozentsatz des Teilzahlungspreises
 - 10% bis drei Jahre Laufzeit
 - 5% über drei Jahre Laufzeit
 - ♦ Fristsetzung zur Zahlung des rückständigen Betrages binnen zwei Wochen mit der Erklärung, nach Ablauf der Frist den Restbetrag (die Kaufsache) zu verlangen
- **Rücktrittfolgen**
 - ♦ §§ 346 bis 352 BGB
 - ♦ Vertragskosten des Kreditgebers (Verkäufers)
- **Rücktrittsfiktion bei Rücknahme der Sache**



Rücktrittfolgen

- **Ansprüche des Verkäufers**
 - ♦ Herausgabe der Kaufsache § 346 Abs. 1 BGB
 - ♦ Nutzungsentschädigung §§ 346 Abs. 1, 508 Abs. 2 Satz 3 BGB
 - ♦ Wertersatz bei Untergang oder Verschlechterung der Kaufsache § 346 Abs. 2 BGB
 - ♦ Schadensersatz §§ 346 Abs. 4 BGB
 - ♦ Erstattung der infolge des Vertrags gemachten Aufwendungen § 508 Abs. 2 Satz 2 BGB
- **Ansprüche des Käufers**
 - ♦ Rückzahlung der bisher auf den Kaufpreis geleisteten Zahlungen § 346 Abs. 1 BGB



Vorzeitige Leistung des Käufers

- **Berechtigung des Käufers**
 - ♦ § 271 Abs. 2 BGB
 - ♦ Keine Abbedingungsmöglichkeit § 511 BGB
- **Rechtsfolgen**
 - ♦ Minderung des Teilzahlungspreises um Zinsen und laufzeitabhängige Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der vorzeitigen Erfüllung entfallen § 501 BGB
 - ♦ Vorfälligkeitsentschädigung nach Maßgabe des § 502 BGB
 - ♦ Ausnahme bei Händlern, die nur auf Teilzahlungsbasis verkaufen § 507 Abs. 3 Satz 2 und 3 BGB